

# RS AsylGH Erkenntnis 2008/12/12 A12 311189-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2008

## Rechtssatz

Rechtssatz 2

Trotz der äußerst problematischen Situation von Angehörigen der tschetschenischen Volksgruppe, insbesondere in Tschetschenien, kann aus der Sicht des Asylgerichtshofes nicht von einer ganz pauschalen, generellen Verfolgung nur allein wegen der Zugehörigkeit zur tschetschenischen Ethnie ("Gruppenverfolgung") gesprochen werden, sondern ist weiterhin jeder konkrete Einzelfall umfassend an Hand der in der Genfer Flüchtlingskonvention taxativ aufgezählten Verfolgungsgründe zu prüfen (z.B. UBAS 24. 01. 2007, Zl. 254.119/0-VIII/22/04, 27. 01. 2007, Zl. 256.753/5E-VIII/22/05 u.a.).

## Schlagworte

Gruppenverfolgung, Volksgruppenzugehörigkeit

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2009

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)